



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 05. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), sowie nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzung der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stell der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
  
- 2) Von der Einrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
  - a) das Land Baden-Württemberg,



- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührentatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15,00 € bis 5.000,00 € zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 8,50 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.



- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 8,50 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung der öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückgegebene Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### **§ 7 Auslagen**

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation
  - b) Reisekosten
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen



- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### § 8 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 13.11.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Bodman-Ludwigshafen, den 06.12.2023

Christoph Stolz  
Bürgermeister





## Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2023 (gültig ab 01.01.2024)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (bis 7:30 min.) auf die volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über die Hälfte (ab 7:31 min.) auf die nächste volle Zahl der ZE aufzurunden.

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	17,00 € je ZE
2.	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anfragen, Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	16,00 € je ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung):  Bei Unzuständigkeit:	16,00 € je ZE  gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr nach 2.1, mindestens 8,50 €
3.	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, sowie Auskünfte aus dem Geoinformationssystem (GIS):  Mündliche Auskünfte:	16,00 € je ZE  gebührenfrei
4.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	15,50 € je ZE
5.	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste	3,50 € je Beglaubigung



	Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz:	
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (inkl. Schreibgebühr nach 8.2 – Kopien werden immer von der Gemeinde angefertigt)	4,50 € je Seite
6.	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	16,00 € je ZE
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung).	
7.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b> und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	15,50 € je ZE
8.	<b>Schreibgebühren</b>	
8.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet):	16,00 € je ZE
8.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) mittels Textautomat erstellte Mehrstücke bei einem Format bis zu DIN A3 werden erhoben: (für jede weitere Seite <u>des gleichen Vorgangs</u> wird die Hälfte der Gebühr erhoben)	1,00 € je Seite
9.	<b>Baugesetzbuch</b>	
9.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts):	34,50 € je Fall
10.	<b>Bausachen</b>	
10.1	Erteilung einer Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung:	20,50 € je ZE
10.2	Unbedenklichkeitserklärung Bodenaushub	16,50 € je Fall
10.3	Beratung von Bauinteressenten über das übliche Maß hinaus:	21,00 € je ZE



10.4	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	18,00 € je Fall
11.	<b>Bestattungsrecht</b>	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 € je Fall
12.	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	15,00 € je Fall
13.	<b>Gewerbesachen</b>	
13.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	17,50 € je Fall
13.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei:	13,00 € je Fall
14.	<b>Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren:</b>	26,00 € je Fall
15.	<b>Melderecht</b>	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG):	10,00 € je Fall
15.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs.3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AG-BMG):	5,00 € je Fall
15.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	13,00 € je Fall
15.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1,2 und 3 BMG):	14,00 € je ZE
15.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	17,00 € je Fall
15.3	Bescheinigungen der Meldebehörde (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	10,00 € je Fall
15.4	<u>Gebührenfrei sind insbesondere:</u>	
15.4.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
15.4.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
15.4.3	Die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
15.4.4	Die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	



15.4.5	Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
15.4.6	Die Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
15.4.7	Die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
15.4.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
15.4.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
15.4.10	Die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
16.	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
16.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus: (zzgl. der Kosten für die Sondernutzung lt. der Sondernutzungssatzung der Gemeinde und eventueller Kostenersatz für den Einsatz des Bauhofes)	18,50 € je ZE
16.2	Erteilung der Erlaubnis zum Anbringen von Plakaten und Transparenten sowie Aufstellen von Stellschildern Informations- und Verkaufsständen (zzgl. der Kosten für die Sondernutzung lt. der Sondernutzungssatzung der Gemeinde und eventueller Kostenersatz für den Einsatz des Bauhofes)	18,50 € je Fall
17.	<b>Landesinformationsfreiheitsgesetz</b> Zurverfügungstellung von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (ab 0,5 Stunden):	16,00 € je Fall
18.	<b>Gaststättenrecht</b>	
18.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen:	15,50 € je Fall
18.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tage für einzelne Betriebe:	10,50 € je Fall
19.	<b>Bootsliegeplatz-Warteliste</b> Aufnahme bzw. Weiterführung einer Bewerbung für einen Bootsliegeplatz in der Warteliste der Gemeinde:	25,00 € je Fall
20.	<b>Genehmigung einer freien Trauung oder eines Empfangs</b> in den Uferanlagen der Gemeinde: (zzgl. der Gebühren für die Sondernutzung lt. Sondernutzungssatzung)	50,00 € je Fall